

# 2.1 Auslegung §§ 3,4 Abs. 2 BauGB

---

Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz  
SWirth  
30.04.2025



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

per E-Mail an  
Sachgebiet 42

[bauleitplanung@neustadt.de](mailto:bauleitplanung@neustadt.de)

Sachgebiet 31 | Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Kontakt Christoph Schmid  
Zimmer A 118  
Adresse Stadtplatz 34  
92660 Neustadt a.d.Waldnaab  
Telefon 09602 79 3100  
Telefax 09602 79 3155  
E-Mail [cshmid@neustadt.de](mailto:cshmid@neustadt.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

E-Mail v. 04.11.2024

Unser Zeichen

31-750

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

25.11.2024

## **Vollzug des Jagdrechts; Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Pischeldorf Nord und Süd“ in Pirk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab nimmt in Abstimmung mit dem Jagdberater wie folgt zum Vorhaben Stellung:

Die beiden Solarparks sollen auf verschiedenen Flurstücken der Gemarkung Pirk entstehen. Die Flurstücke, auf dem der Solarpark entstehen soll, umfassen ca. 6 ha (Nord) und ca. 17 ha (Süd) grundsätzlich bejagbare Fläche des Gemeinschaftsjagdreviers (GJR)Pirk, Jagdbögen II und III.

Der aktuell ca. 310 ha große Jagdbogen Pirk II sowie der aktuell ca. 424 ha große Jagdbogen Pirk III würden sich durch die Überbauung entsprechend verkleinern. Die betroffene Fläche würde dann zum befriedeten Bezirk gem. Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG).

Zur Berechnung der Mindestgröße eines Jagdreviers gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayJG (GJR 250 ha) zählen die befriedeten Bezirke nicht mit dazu, vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG.

Damit ist es auch möglich, dass ein Revier durch stetige Erweiterung von Freiflächen-PV-Anlagen oder anderen befriedeten Bezirken seine Mindestgröße unterschreitet und damit untergeht/aufgelöst wird.

Zudem ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG der Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht (= bei befriedeten Bezirken nach Art. 6 BayJG) oder

### Website

[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



### Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

### Bankverbindungen

Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

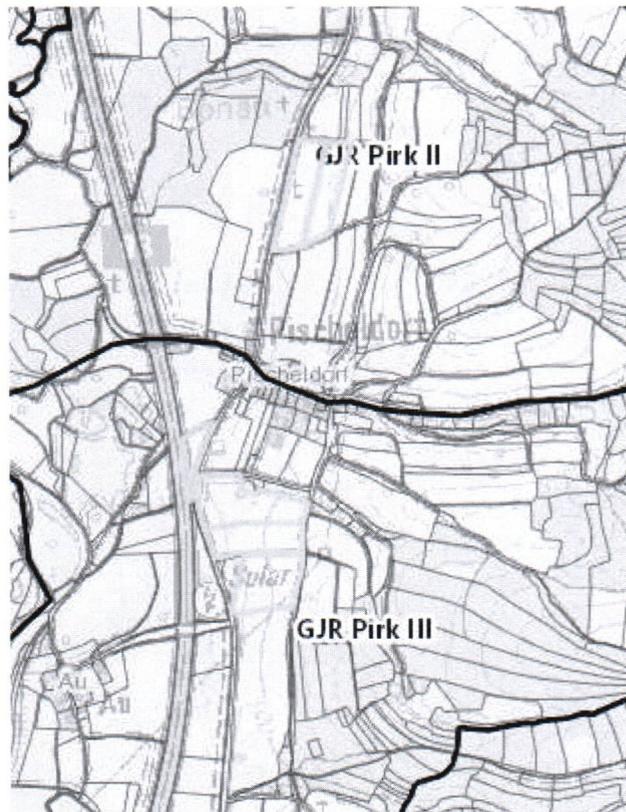
Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG

aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, kein Jagdgenosse und damit kein Mitglied der Jagdgenossenschaft mehr.

Für den Eigentümer bedeutet dies, dass er mit dieser Fläche kein Jagdgenosse mehr ist und die entsprechenden Vorteile/Einflussmöglichkeiten verliert. Bei einer Abstimmung reduziert sich der maßgebliche Flächenanteil. Im Ergebnis bedeutet dies, dass jemand dadurch die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft vollständig verliert, wenn er keine weiteren Flächen besitzt. Das Jagdkataster ist in diesen Fällen entsprechend anzupassen. Dies ist die Aufgabe der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstehers.

Das Vorhaben dürfte auf der beanspruchten Fläche und im Umfeld deutliche Auswirkungen auf die Jagdausübung in den derzeit verpachteten Jagdrevieren Pirk II und III haben. Auf den Flächen selbst wird die Jagdausübung nicht mehr möglich sein. Im Umkreis zumindest nur eingeschränkt.



Die Jagdgenossenschaft Pirk sollte deshalb entsprechend frühzeitig unterrichtet und gehört werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Christoph Schmid

**NEW**



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 42 -Bauamt-  
Herr Konopka

im Hause

Sachgebiet 41 | Naturschutz

Kontakt Julia Wall

Zimmer C 010

Adresse Am Hohlweg 2

92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Telefon 09602 79 4170

Telefax 09602 79 97 4170

E-Mail jwall@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/  
04.11.2024

Unser Zeichen

41-173/40 jw/1270-2024

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

25.11.2024

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;  
15. Änderung Flächennutzungsplan; B-Plan "Solarpark Pischeldorf Nord und Süd",  
Antragsteller: Gemeinde Pirk**

Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit:

Die Anmerkungen zur vorherigen Auslegung der betreffenden Unterlagen wurden in der neuen Fassung überwiegend eingearbeitet. Folgende Aspekte wurden bisher noch nicht berücksichtigt und sind noch entsprechend zu ergänzen beziehungsweise überarbeiten, auf die vorausgegangene Stellungnahme mit Aktenzeichen 41-173/40 jw/751-2024 wird verwiesen:

- Um die ökologische Wertigkeit der Totholz- beziehungsweise Steinhäufe zu optimieren, ist auf die Arbeitshilfe zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse“ des Landesamts für Umwelt zu verweisen. Dort ist die Anlage ökologisch hochwertiger Reptilienhabitate beschrieben.
- Bei dem Wiesenstreifen in Mitten der Anlage "Teilfläche Nord" handelt es sich um eine Fläche der Flurbereinigung. Um dessen gliedernde und ökologische Funktion zu erhalten, ist der Bereich freizuhalten und nicht mit Modulen zu überbauen.
- Die Mahd innerhalb der Anlagenfläche sollte analog zur Kompensationsfläche durchgeführt werden. Bei einer einmaligen Mahd kann sich auf einem Standort

**Website**

[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG

mit einer derart hohen Nährstoffausstattung kein annähernd artenreicher Vegetationsbestand einstellen. Dieser ist jedoch für die Anerkennung einer Kompensationsminderung um 50 % maßgeblich.

- Zusätzlich ist aufzunehmen, dass die Heckenpflanzungen mindestens in den ersten 5 Jahren mit Forstzäunen vor Verbiss zu schützen sind. Die Zäune sind regelmäßig auf ihre Funktion zu kontrollieren.

In der neuen Fassung der Unterlagen liegen Ausführungen zur saP bei. Zu deren Inhalt ist Folgendes anzumerken:

- **Zu 6.1.1:** Die letzte Spalte „Bemerkungen“ ist etwas missverständlich. Hier ist zu konkretisieren, dass es sich nicht um gesichtete Vogelarten handelt, sondern um die Kartierzeitpunkte für die dort aufgeführten Vogelarten.
- **Zu 6.3:** Um das Kartierergebnis nachvollziehen zu können, sind die Fundpunkte der nachgewiesenen Arten für die einzelnen Beobachtungstage in einer Karte darzustellen. Derzeit kann weder nachvollzogen werden, welche Arten das aufgeführte Revierzentrum besiedeln, noch wie es zur Verortung dieses Revierzentrums kam.

Mit freundlichen Grüßen

Wall  
Fachkraft für Naturschutz

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

**NEW**



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 42  
Herrn Konopka

im Hause

Sachgebiet 41 | Technischer Umweltschutz

Kontakt Johann Kramer  
Zimmer C 013  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4130  
Telefax 09602 79 97-4130  
E-Mail jkramer@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
04.11.2024

Unser Zeichen  
41TU-170-Kr-553-2024

Telefonvermittlung  
09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab  
06.11.2024

**Bebauungsplan Solarpark Pischeldorf Nord und Süd sowie  
15. Änderung des FNP  
der Gemeinde Pirk jeweils im Entwurf vom 26.09.2024**

Zum Bebauungsplan-Entwurf „Solarpark Pischeldorf Nord und Süd“ und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans nahm der Unterzeichner zuletzt mit Schreiben vom 02.07.2024 fachlich Stellung.

In der SN zum letzten BPlan-Entwurf wurde darauf hingewiesen, dass das seinerzeit vorgelegte Blendgutachten der IFB Eigenschenk GmbH vom 11.03.2024 mit der Auftrags-Nr. 3240094 hinsichtlich Blendeinwirkung auf Wohnnutzung nur die zwischen beiden Solarfeldern gelegene Ortschaft Pischeldorf berücksichtigte. Dort war laut Gutachten von keiner Blendung auszugehen.

Unberücksichtigt blieb allerdings die südwestlich gelegene Ortschaft Au, im nun vorliegenden Blendgutachten vom 09.09.2024 mit der Auftrags-Nr. 3240094-Reva wurde dies nachgeholt.

In diesem überarbeiteten Blendgutachten wurde ermittelt, dass in der Ortschaft Au an 8 von 57 Immissionspunkten Blendungen auftreten. Das Maximum ergibt sich am Gebäude Au 6 mit einer maximalen täglichen Blenddauer von 13 Minuten und einer maximalen jährlichen Blenddauer von 12,7 Stunden.

Die nach LAI-Richtlinie geltenden Schwellenwerte von 30 Minuten/Tag oder 30 Stunden/Jahr für erhebliche Belästigungen werden somit unterschritten.

Website  
www.neustadt.de



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG

### **Zusammenfassung:**

Unter Zugrundelegung des ergänzten Blendgutachtens können durch die nördlich und südlich von Pischeldorf geplanten Solarfelder Blendeinwirkungen in der südwestlich von Pischeldorf gelegenen Ortschaft Au nicht ausgeschlossen werden. Die mögliche Einwirkdauer führt jedoch zu keiner unzulässigen Immissionsbelastung.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen daher gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Pischeldorf Nord und Süd“ der Gemeinde Pirk keine Einwände.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans besteht ebenfalls Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Kramer  
Dipl.-Ing. (FH)

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist mit der elektronisch eingefügten Unterschrift (screenshot) gültig.*

**NEW**

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 45 | Bodenschutz und staatliches Abfallrecht

**bauleitplanung@neustadt.de**

Kontakt Kerstin Konrad-Dietz  
Zimmer C007  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt an der Waldnaab  
Telefon 09602 79 4520  
Telefax 09602 79 974520  
E-Mail Kkonrad-dietz@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

45/1783.16/Pirk/KD

09602 79 0

03.07.2024

**Gemeinde Pirk;  
15. Änderung des Flächennutzungsplanes- Entwurf vom 25.04.2024  
und Bebauungsplan "Solarpark Pischeldorf Nord und Süd"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pirk und Aufstellung zum Bebauungsplan "Solarpark Pischeldorf Nord und Süd" Folgendes mitgeteilt:

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

In den **planungsrechtlichen Festsetzungen** des B-Planes bitten wir folgenden Text einzufügen:

*Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.*

*Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten,*

Website  
www.neustadt.de



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter **standorte.neustadt.de**  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG

*ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.*

*Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.*

Nach den **textlichen Festsetzungen** des B-Planes sind Geländeabgrabung / Aufschüttung zulässig.

Es wird deshalb empfohlen, die Bauherren beizeiten auf die abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen hinzuweisen:

*Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden.*

*Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten.*

*Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.*

*Im Regelfall dürfte der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.*

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass ggf. bisher abgegebene Stellungnahmen des SG 45 im Verfahren vollumfänglich ihre Gültigkeit behalten.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Konrad-Dietz

**NEW**



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Gemeinde Pirk  
VG Schirmitz  
Hauptstraße 12  
92718 Schirmitz

per Email  
an: poststelle@vgem-schirmitz.de  
cc: bauleitplanung@neustadt.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
29.10.2024 per Email	2-4620-NEW/Pk-36204/2024	Helmut Jahn +49 (961) 304-420	30.10.2024

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pirk - Anhörung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nahezu unveränderten Bauleitplanung nehmen wir – analog unserer Stellungnahme vom 25.06.2024 – aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

### 1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der Bauleitpläne nicht vor.

### 2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Der Planungsbereich liegt nicht in einem Wasser- und Heilquellenschutzgebiet, nicht in einem Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage oder einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

### 3. Grundwasser

Im Planungsgebiet „Süd“ ist im nördlichen Bereich bereichsweise ein wassersensibler Bereich mit hohen Grundwasserständen in amtlichen Karten auskartiert. Hohe Grundwasserstände sind dort nicht ausgeschlossen. Demnach ist die Aussage im Entwurf unter Nr. 6.2.5, dass *„aufgrund der geologischen Verhältnisse und der vorliegenden Erfahrungen davon auszugehen ist, dass Grundwasserhorizonte baube-*



dingt nicht angeschnitten werden“ nicht schlüssig und damit auch nicht die Folgerungen in den Unterlagen. Die Unterlagen sind entsprechend anzupassen. Die hydromorphologischen Standortverhältnisse sind vor Vorhabensbeginn zu prüfen. Als hohe Grundwasserstände werden die höchsten gemessenen oder erwarteten Grundwasserstände (HHW) mit einem Flurabstand von weniger als 3 m bezeichnet. Eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern, die in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen, ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes grundsätzlich unzulässig. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden. Produkte wie z.B. Magnelis scheiden hier ebenfalls aus. Wir verweisen hierzu auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar) und bitten um Beachtung.

Auf beiden Planungsgebieten hat die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformatoren) verweisen wir auf die Zuständigkeit der Fachkundige Stelle am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

#### **4. Abwasserentsorgung**

##### 4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

##### 4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern. Es gilt der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung. Ggf. vorgesehene Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen.

#### **5. Lage zu Gewässern, wild abfließendes Wasser, Drainagen**

Im Planungsgebiet „Nord“ sind keine Gewässerläufe und keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.

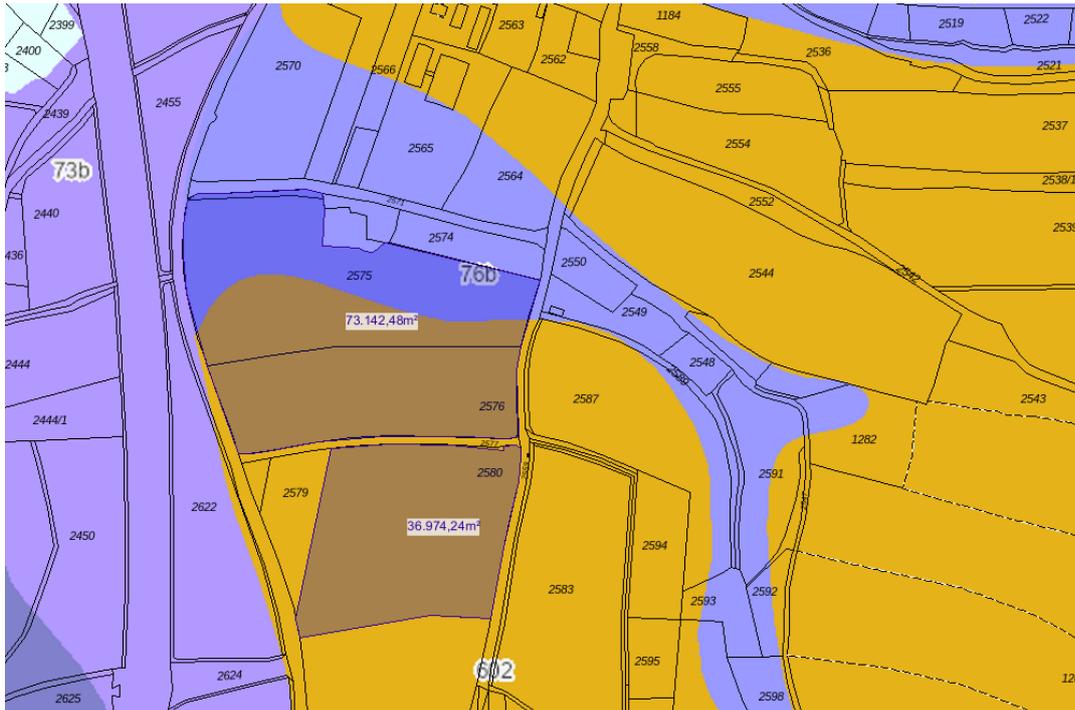
Im Planungsgebiet „Süd“ verläuft entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ein namenloses, gewässerrandstreifenpflichtiges Gewässer III. Ordnung in der Zuständigkeit der Gemeinde (Zufluss zum Pischeldorfer Bach).

Wir verweisen auf die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021“. Dort sind Ausschlussflächen genannt, unter anderem:

- Gewässerrandstreifen
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Überschwemmungsgebiete
- natürliche Fließgewässer
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen gemäß BBodSchG

Ein Teilbereich des Bebauungsplans liegt im wassersensiblen Bereich. Die dortigen Böden der Bodeneinheit 76b = Bodenkomplex Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten Ton (Talsediment) haben aus wasserwirt-

schaftlicher Sicht eine hohe Bedeutung für das Infiltrationsvermögen und den Wasserrückhalt in der Fläche.



Ausschnitt Übersichtsbodenkarte (hellbraun = 602, violett = 73b, blau = 73b)

- 73b: Fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)
- 76b: Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)
- 602: Fast ausschließlich Braunerde, selten Regosol aus Grussand bis Sandgrus (Fanglomerat)

Bei Starkregen kann es entlang des Gewässers und in sonst trockenen Tallagen zu Abflussereignissen kommen. Potentielle Fließwege zeigt die HiOS-Karte („Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“) des Landesamtes für Umwelt, im Umweltatlas Bayern:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen\\_und\\_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm)

Im Planungsbereich sind hier insbesondere entlang des Gewässers potentielle Fließwege mit starkem Abflussgeschehen verzeichnet.



Ausschnitt HiOS-Karte (Potentielle Fließwege bei Starkregen: rot = starker Abfluss möglich, orange = erhöhter Abfluss möglich, gelb = mäßiger Abfluss möglich; hellbraun = wassersensibler Bereich; violett = Geländesenke / möglicher Aufstaubereich)

Zusammenfassend bleiben an der nördlichen Bebauungsplangrenze des Planungsgebietes „Süd“ folgende wasserwirtschaftlich relevante Punkte offen:

- Überplanung von Ausschlussflächen (zu schaffende Gewässerrandstreifen, Böden mit hoher Bedeutung)
- Abflussverhältnisse bzw. Abflusshindernisse (Zaun) bei Starkniederschlag
- Verpflichtende Realisierung von Gewässerrandstreifen
- Entwicklung / Unterhaltung des Gewässers III. Ordnung

Daher kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Bebauungsplanung in diesem Bereich leider noch nicht befürwortet werden.

Zur Lösung schlagen wir vor, als Minderungsmaßnahmen die nördliche Begrenzung der „Solarnutzung“ soweit nach Süden zu verschieben, dass die Entwicklung / Schaffung eines offenen, naturnahen Gewässers mit beidseitigen Gewässerrandstreifen ermöglicht wird. Dies begünstigt auch das Abfluß-/ Retentionsverhalten im Falle von Starkniederschlägen.

Dem Amt sind in beiden Planungsgebieten keine Drainagen bekannt. Im Falle trotzdem vorhandener Drainagen bitten wir zu überprüfen, ob die Drainagen unter den Modultischen außer Funktion gesetzt werden können, um die Speicherefähigkeit der Landschaft zu erhöhen. Da die landwirtschaftliche Nutzung wegfällt und damit eine mehrmalige regelmäßige Befahrbarkeit der gesamten Fläche nicht mehr erforderlich sein wird, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Existenz von flächenhaften Drainagen nicht gewünscht.

## **6. Vorsorgender Bodenschutz**

Die Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt und sollen nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder in die ursprüngliche Nutzfläche (Fläche der Landwirtschaft) zurückversetzt werden. Mit dem Boden als Produktionsgrundlage ist daher umsichtig umzugehen.

Eine Bodenfunktionsbewertung hat stattgefunden. Jedoch wird in den Unterlagen angegeben, dass das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen nicht im Umweltatlas Boden dargestellt ist. Dies kann nicht nachvollzogen werden, da dort das Thema Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen angegeben ist.

Ein Abgleich mit der angegebenen Bewertung hat noch zu erfolgen und ein entsprechendes Fazit ist zu ziehen.

Anhand der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 ist erkennbar, dass im Planungsgebiet „Süd“ im nördlichen Bereich Grundwasserböden der Einheit 76b = Bodenkomplex Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten Ton (Talsediment) auskartiert sind. Innerhalb des ersten Meters unter Geländeoberkante kann dort demnach Grundwasser angetroffen werden.

Im Planungsgebiet „Nord“ kommt die Einheit 602 = fast ausschließlich Braunerde, selten Regosol aus Grussand bis Sandgrus (Fanglomerat) vor. Hier ist gegebenenfalls mit steinigen Untergrundverhältnissen zu rechnen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass es durch feuerverzinkte Ramppfosten zu einem Eintrag und einer Anreicherung von Zink im Boden kommt. Bei Grund- und Stauwassereinfluss erhöhen sich die Abtragsraten. Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt auch ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau. Dadurch ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen. Pächter und Eigentümer sollten darauf hingewiesen werden. Auf Grundwasserböden scheidet ein Einsatz von verzinkten Stahlträgern aus (s. auch Punkt 3 Grundwasser). Entsprechend geeignete Materialien sind auszuwählen.

Da die Darstellung der Grundwasserböden auf einer Übersichtsbodenkarte 1:25 000 beruht wird es als notwendig erachtet bereits im jetzigen Stadium der Planung ein bodenkundlich erfahrenes Fachbüro einzuschalten und die hydromorphologischen und bodenkundlichen Standortverhältnisse vor Vorhabensbeginn für die Fläche „Süd“ zu prüfen. Gegebenenfalls sind vor Ort-Aufnahmen im Gelände zur Verifizierung der Bodenverhältnisse notwendig. Dies dient auch der weiteren Planungssicherheit für die Auswahl der Trägermaterialien.

In den textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen wird das Schutzgut Boden bzw. die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt. Folgende weitere Vorschläge werden hierfür unterbreitet um deren Beachtung und Ergänzung, sofern noch nicht geschehen, gebeten wird.

- Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Die Bundesbodenschutzverordnung BBodSchV (neue Fassung) hat Anwendung zu finden.
- Die Vorgaben der Normen DIN 18915 und DIN 19731 sind zu beachten.
- Flächen, die nicht in Anspruch genommen werden, dürfen auch nicht befahren werden (§ 1a Abs. 2 BauGB).
- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.
- Zum Schutz des Bodens ist im Vorfeld der Maßnahme der Acker bereits in eine Grünfläche umzuwandeln, damit sich eine stabile Pflanzendecke entwickeln kann. Dies dient zudem einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung während der Errichtung der PV-Anlage und dem Schutz vor Erosion.
- Die bodenkundlichen Standortverhältnisse sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Trägermaterialien auszuwählen.
- Bei Einsatz von verzinkten Stahlträgern sind bei steinigen, sandigen und flachgründigen Böden durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren.
- Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdische Bauteilen herühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten. Daneben ist eine Mobilisierung von geogenen Schwermetallen unbedingt zu vermeiden.

## **7. Nachsorgender Bodenschutz, Altlasten**

Dem Amt liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (jedwede Tätigkeit i.S.d. Bodenschutzrechtes) auf den Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

## **8. Zusammenfassung**

Insbesondere wegen unklaren gewässerrelevanten Punkten unter Nr. 5 dieser Stellungnahme sowie erforderlichen Ergänzungen unter Nr. 3 und Nr. 6 kann die Bauleitplanung derzeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch nicht befürwortet werden.

Wir bitten die Planung anzupassen und um weitere Beteiligung im Verfahren.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Helmut Jahn  
Abteilungsleitung



AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

**via E-Mail: [poststelle@vgem-schirmitz.de](mailto:poststelle@vgem-schirmitz.de)**

Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz

Gemeinde Pirk

Hauptstraße 12

D-92718 Schirmitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
29.10.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
L2-4611-49-3

Name  
Philipp Koch  
[philipp.koch@aelf-tw.bayern.de](mailto:philipp.koch@aelf-tw.bayern.de)  
Telefon  
0961 / 3007-2228

Weiden i. d. OPf., 29.11.2024

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;  
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1.	<b>Gemeinde Pirk</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nrn. 2348, 2347, 2346, 2574, 2574/1, 2575, 2576 und 2580 <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplanentwurf für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <b>02.12.2024</b>

Seite 1 von 3

Keine Äußerung

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

siehe unsere Stellungnahme

vom                      Az:

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Forsten:

Die Änderung des Flächennutzungsplans findet im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Pischeldorf Nord und Süd“ statt. Im Folgenden wird auch auf die Konkretisierung durch den Bebauungsplan eingegangen.

In der Nähe der Nordwestecke des nördlich gelegenen beplanten Gebiets befindet sich Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Bayerisches Waldgesetz. Es handelt sich dabei um nadelholzdominierte Baumbestände (Kiefer, Fichte) mit Höhen bis fast 30 m und einem niedrigeren laubholzdominierten Waldrand.

Im Nahbereich des südlichen beplanten Gebiets befindet sich kein Wald.

Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind nicht geplant.

In der Stellungnahme des Bereichs Forsten am AELF Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. (Gemeinsame Stellungnahme mit Bereich Landwirtschaft vom 15.07.2024) wurde zur Abmilderung von Belastungen für die Waldwirtschaft folgendes empfohlen: „Haftungsverzichtserklärung zu Gunsten des angrenzenden Waldbesitzers und dessen Rechtsnachfolgern für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Baumteile, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze – auch im Rahmen von sachgemäßer Baumfällung ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagenteile.“

Im überarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 26.09.2024 (Textliche Festsetzung und Begründung) wurde dieser Empfehlung unter Punkt I.7 Haftungsverzichts- bzw. Freistellungserklärung (Seite 17) nachgekommen. Zitat: „Der Vorhabensträger hat gegenüber dem Eigentümer des an die Anlage Pischeldorf-Nord angrenzenden Waldgrundstücks eine Haftungsverzichts- bzw. Freistellungserklärung abzugeben (umstürzende Bäume und Baumteile, Äste, Zweige, Baumteile, Zapfen, Pollen).“

Die Aufnahme dieses Textes in den Bebauungsplan wird begrüßt. Von forstlicher Seite bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Bereich Landwirtschaft:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2024.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Dr. Dobler, FD

Koch, LOI



**Geschäftsstelle  
Weiden - Tirschenreuth**

Bayerischer Bauernverband · Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Weiden  
Telefon: 0961 40195-10  
Telefax: 0961 40195-19  
E-Mail: Weiden@  
BayerischerBauernVerband.de

Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz  
Hauptstr. 12  
92718 Schirmitz

Datum: 07.11.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 BauGB  
15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes „Solarpark Pischeldorf Nord und Süd“**

**Hier: Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Weiden i. d. OPf.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur der im Betreff genannten Maßnahme nehmen wir von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Weiden i. d. OPf. wie folgt Stellung:

Uns ist bewusst, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein vorrangiges Ziel der bayerischen Staatsregierung ist.

Die Stärkung dezentraler Energiebereitstellung und -versorgung sind zentrale Anliegen an die Politik in München und Berlin. Die Umsetzung der erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen finden vorrangig im ländlichen Raum statt und stärken ihn sowie die Land- und Forstwirtschaft.

Bei Projekten der dezentralen Energieerzeugung über regenerative Quellen müssen

- Bürger-Bauern-Projekte
- Kooperationsprojekte
- Genossenschaftliche Projekte

Vorrang in der Planung, Genehmigung und Umsetzung haben.

Für Freiflächen-PV-Anlagen müssen in Bayern flächendeckend folgende Prioritäten gelten:

.../2

**Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden · Telefon 0961 40195-10 · Telefax 0961 40195-19

Weiden@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Neustadt · Konto 240 008 227 · BLZ 753 519 60 · IBAN: DE21 7535 1960 0240 0082 27 · BIC: BYLADEM1ESB

Raiffeisenbank Weiden · Konto 6403 700 · BLZ 753 900 00 · IBAN: DE21 7535 1960 0240 0082 27

**Seite (VGem Schirmitz): 25 von 29**

- Vorrangig auf ertragsschwachen Standorten sowie auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Gemeinden und Gemarkungen.
- Landwirten, die Flächen bereitstellen, sowie Landwirte, die Pachtflächen verlieren, müssen die Möglichkeit einer Beteiligung an den Freiflächen-PV-Anlagen erhalten.
- Vorrangig Multifunktions-PV-Anlagenprojekte wie Agri-PV oder Biodiversitäts-PV (Kombination mit zum Beispiel Landbewirtschaftung oder Biodiversitätsleistungen von Landwirten gegen Bezahlung).
- Ausgewogene Verteilung des künftigen Zubaus von Freiflächen-PV-Anlagen über ganz Bayern durch regional angepasste Planungsgrenzen. Gemeinden tragen mit Ihrer Planungshoheit in der Bauleitplanung große Verantwortung. Es dürfen keine agrarstrukturellen Verwerfungen ausgelöst werden, die Landwirte in Ihrer Existenz gefährden.
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen müssen entfallen, der artenschutzrechtliche Ausgleich soll auf der Maßnahmenfläche durchgeführt werden.
- Rückholklausel für PV-Freiflächen muss gesichert sein, hierfür müssen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Bei der bestehenden Rückholklausel in § 14 Abs. 3 BNatSchG, wonach unter bestimmten Bedingungen die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft gilt, muss eine Ergänzung vorgenommen werden, dass auch die Wiederaufnahme der Nutzung nach Abbau einer Freiflächen-PV-Anlage keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.  
Naturschutz und Biodiversitätsmaßnahmen auf diesen Flächen werden „auf Zeit“ geschaffen und müssen nach einer Beendigung der PV-Nutzung rückgängig gemacht werden können. Die Rückholklausel muss auch für den strengen Artenschutz nach europäischen Naturschutzrecht gelten.
- Sollten ökologische Ausgleichsflächen notwendig sein, fordert der Bayerische Bauernverband hilfsweise, dass die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auszuweisenden Ausgleichsflächen möglichst so anzulegen sind, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibt oder ein Ausgleich in Geld seitens des Vorhabenträgers anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt.
- Es ist ferner bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht werden (z. B. Abtragung der Humusschicht, künstliche Vernässung etc.).

**Speziell bei der Ausweisung des Solarparks Pischeldorf Nord und Süd bitten wir grundsätzlich darum, dass**

1. den betroffenen Landwirten, aufgrund des massiven Flächenverlustes von z. T. existenziell wichtigen betrieblichen Flächen, bei der Beschaffung von Pachtflächen, die Unterstützung durch die Gemeinde Pirk angeboten wird.
2. die Zufahrten zu Photovoltaikanlagen von den Investoren/Betreibern – wenn notwendig – kostenfrei erstellt werden und die Verkehrssicherungspflicht vertraglich übernommen wird.

3. evtl. in den Grundstücken vorhandene Drainageeinrichtungen in Ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben, damit unterliegende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
4. die durch eventuelle Grundstücksveränderungen entstehende Oberflächenwasser so abgeleitet werden, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
5. vertragliche Regelungen getroffen werden, dass durch den Bau bzw. das Betreiben der Photovoltaikanlage evtl. vorkommende Schäden an Dritten durch Haftungsverträge, die noch vor Baubeginn vorzulegen.
6. durch die Anlagen zur Sonnenenergienutzung wird die Bejagbarkeit dieser Fläche weiterhin massiv beeinträchtigt (Einzäunung und zwingende Beachtung der Schusswinkel). Dadurch entsteht für die betreffende Jagdgenossenschaft noch einmal eine deutliche Jagdwertminderung dieser Fläche. Wir empfehlen eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreibern und der betroffenen Jagdgenossenschaft zu treffen.
7. die geltenden Grenzabstände bei Bepflanzungen eingehalten werden (bei Gehölzen über 4 m Höhe ist ein Mindestabstand von 4 m zur Grenze einzuhalten). Allerdings möchten wir dazu anregen, die geplante Umzäunung nicht direkt an bzw. auf die Flurstücksgrenze zu setzen. Wir empfehlen hier einen freiwilligen Grenzabstand von ca. 0,50 – 1,00 m zur Flurstücksgrenze, damit die Bewirtschaftung der benachbarten Grundstücke, nicht zu stark beeinträchtigt wird und Streitigkeiten vermieden werden.

Wir weisen noch darauf hin, dass wegen der Bewirtschaftung der benachbarten Felder naturgemäß eine Staubeentwicklung nicht zu verhindern ist. Eine evtl. Beeinträchtigung der Sonnenausnutzung liegt nicht in der Verantwortung des benachbarten Bewirtschafters.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, wie gravierend der Entzug land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen durch ökologische Ausgleichsflächen ist. Dies belastet den Boden- und Pachtmarkt vor Ort massiv. Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund Eingriffsregelung im Rahmen des Naturschutzgesetzes führen zu einem massiven Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im engeren und auch weiten Umfeld des geplanten Projekts stellt der Flächenverbrauch daher ein großes Problem dar. Durch den hohen Verbrauch von Projekt – und Ausgleichsflächen entstehen nicht absehbare agrarstrukturelle Verschlechterungen für die dort ansässigen Betriebe.

Durch den immensen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht im Planungsbereich eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerlei Hinsicht negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. So ist z. B. mit einem steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen.

Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Christian Traxler  
Fachberater

2.4.

Einwendungen mit restlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (Z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gg. Rechtsgrundlage

*s. bei liegende Stellungnahme*

*Weiden, 7.11.24*  
Ort, Datum

**Bayerischer Bauernverband**  
Vereinschaft d. Allm. Rechts-Geschäftsstelle Weiden  
Unterschrift, Dienstbezeichnung *Nikolaus Otto*  
2637 Weiden  
Tel. 09 61 / 4 01 95-10 - Fax 4 01 95-19